



# Schützenverein St. Blasius 1865 Grevenbrück e.V.

## Mitgliederversammlung 2026

**Der Schützenvereins St. Blasius 1865 Grevenbrück e.V. lädt alle Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 ein.**

**Samstag, 28. Februar 2026 um 19:00 Uhr  
Schützenhalle Grevenbrück**

**Zuvor findet um 17:00 Uhr die St. Blasius Schützenmesse in der kath. Kirche statt.**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung der Schützenbrüder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totengedenken
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung von 08.03.2025
4. Vereinsbericht incl. Vorstellung des neuen Festablaufs
5. Bericht der Jungschützen
6. Kassenbericht der Kassierer und Prüfungsbericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahl der Kassenprüfer für das Kalenderjahr 2026
9. Satzungsänderung (s. Anhang)
  - a. Erweiterung des geschäftsführenden Vorstands um einen Geschäftsführer (entsprechende Änderung der §§ 6, 7, 10 und 12 der aktuellen Satzung)
  - b. Einfügen der Regelung einer möglichen Aufwandsentschädigung für Vereinsämter (Ehrenamtspauschale)
10. Ergänzungswahlen zum Vorstand  
Turnusmäßig scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus:

- 2. Vorsitzender: Stefan Schauerte	- Kassierer I: Andreas Hansjosten
- Beisitzer III: Michael Freund	- Beisitzer IV: Theo Schneider
- Beisitzer V: Patrick Dietermann	

Weitere Wahlen vorbehaltlich der Entscheidung über die Satzungsänderung.
11. Ehrung von Schützenbrüdern durch den Vorsitzenden
12. Verschiedenes

**Anschließend gemütliches Beisammensein**

**Wir freuen uns über ein zahlreiches Erscheinen der Schützenbrüder.**

Schützenverein St. Blasius 1865 Grevenbrück e.V.

Für den Vorstand

Michael Klenz, Schriftführer



# Schützenverein St. Blasius 1865 Grevenbrück e.V.

## Anhang zur Einladung der Mitgliederversammlung 2026

### **Satzungsänderung zur Ergänzung eines Geschäftsführers:**

§ 6	ALT	NEU
<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <p>1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, <b>3. dem Schriftführer,</b> 4. den Kassierern I und II, 5. sieben Beisitzern Nr. 1 – 7, 6. dem Schützenmajor und dem Schützenhauptmann, die geborene Mitglieder des Vorstands sind.</p> <p>Die zu wählenden Vorstandsmitglieder, Ziff. 1-5 werden jeweils auf 3 Jahre nach Maßgabe des § 7 gewählt.</p>		<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <p>1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, <b>3. den Geschäftsführern I und II,</b> 4. den Kassierern I und II, 5. sieben Beisitzern Nr. 1 – 7, 6. dem Schützenmajor und dem Schützenhauptmann, die geborene Mitglieder des Vorstands sind.</p> <p>Die zu wählenden Vorstandsmitglieder, Ziff. 1-5 werden jeweils auf 3 Jahre nach Maßgabe des § 7 gewählt.</p>
<p><b>§ 7</b></p> <p>Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für Wahlperioden von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass die Wahl dem bestehenden Wahlturnus entsprechend in jährlich folgenden Wahlblöcken 1 bis 3 erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wahlblock 1: <b>der Schriftführer</b>, der Kassierer II und die Beisitzer Nr. 1 und 2,</li><li>- Wahlblock 2: der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer I und die Beisitzer Nr. 3, 4 und 5,</li><li>- Wahlblock 3: der Vorsitzende und die Beisitzer Nr. 6 und 7</li></ul> <p>(...)</p>		<p><b>§ 7</b></p> <p>Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für Wahlperioden von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass die Wahl dem bestehenden Wahlturnus entsprechend in jährlich folgenden Wahlblöcken 1 bis 3 erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wahlblock 1: <b>der Geschäftsführer I</b>, der Kassierer II und die Beisitzer Nr. 1 und 2,</li><li>- Wahlblock 2: der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer I und die Beisitzer Nr. 3, 4 und 5,</li><li>- Wahlblock 3: der Vorsitzende, <b>der Geschäftsführer II</b> und die Beisitzer Nr. 6 und 7</li></ul> <p>(...)</p>
<p><b>§ 10</b></p> <p>Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, <b>den Schriftführer</b> und die Kassierer gerichtlich und außergerichtlich in der Weise vertreten, dass der Schriftführer oder ein Kassierer jeweils mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu handeln berechtigt sind.</p>		<p><b>§ 10</b></p> <p>Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, <b>die Geschäftsführer</b> und die Kassierer gerichtlich und außergerichtlich in der Weise vertreten, dass ein Geschäftsführer oder ein Kassierer jeweils mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu handeln berechtigt sind.</p>
<p><b>§ 12</b></p> <p>(...)</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat <b>der Schriftführer</b> eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>		<p><b>§ 12</b></p> <p>(...)</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat <b>der Geschäftsführer I</b> eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>

### **Satzungsergänzung zur Regelung einer Aufwandsentschädigung für Vereinsämter**

§ 13
<p>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.</p> <p>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>